

Merkblatt Nr. 12



Überwachungsgemeinschaft
Technische Anlagen
der SHK-Handwerke e.V.

Pflichten des Betreibers von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizölverbraucheranlagen)

Dieses Merkblatt enthält Anforderungen an Betreiber von Heizölverbraucheranlagen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben.

Der Betreiber hat mit dem Errichten, Instandsetzen, Stilllegen oder bei der Reinigung der Tanks von innen Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu beauftragen.

Er muss die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig kontrollieren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.

Ebenfalls muss er ein Merkblatt mit Betriebs- und Verhaltensvorschriften in der Nähe der Anlage gut sichtbar und dauerhaft anbringen.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Betreiber hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Diese Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

Wer eine prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Ist die Anlage prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.

Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Betreiber haben oberirdische und unterirdische Tankanlagen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten sowie innerhalb und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle (siehe Tabellen Seite 4) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Die zuständige Behörde kann unabhängig von den sich ergebenden Prüfzeitpunkten und -intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht. Betreiber haben Anlagen, bei denen ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels erneut prüfen zu lassen.

Anlagen müssen durch zugelassene Sachverständige nach AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Der Anlagenbetreiber hat rechtzeitig Sachverständigen den Auftrag zur Anlagenprüfung zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Der Anlagenbetreiber hat den Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen sowie bei wiederkehrenden Prüfungen den Prüfbericht der letzten Prüfung vorzulegen.

Werden bei den Prüfungen durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen.

Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.

Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung einen gefährlichen Mangel festgestellt, muss der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, entleeren.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

Übersicht der Überprüfung von Anlagen zur Lagerung von Heizöl EL durch Sachverständige nach AwSV

Hinweis: Fachbetriebspflicht größer 1.000 Liter

Oberirdische Tankanlagen

	≤ 220 l		> 220 l		> 1.000 l bis 10.000 l		> 10.000 l bis 100.000 l	
	WSG: außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb	
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja
Prüfung bei Stilllegung der Anlage	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Regelmäßige Überprüfung (Jahre)	nein	nein	nein	nein	nein	5	5	5

Unterirdische Tankanlagen

	≤ 220 l		> 220 l		> 1.000 l bis 10.000 l		> 10.000 l bis 100.000 l	
	WSG: außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb		WSG außerhalb / innerhalb	
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Prüfung bei Stilllegung der Anlage	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Regelmäßige Überprüfung (Jahre)	5	2,5	5	2,5	5	2,5	5	2,5